

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/008/2010**

**öffentlich**

|   |                              |
|---|------------------------------|
| Fachbereich: Sozialamt<br>Bearbeiter/in: Krause, Rainer | Datum: 12.04.2010<br>Az.: 50 |
|---|------------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termine</b> | <b>Art der Entscheidung</b> |
|-----------------------|----------------|-----------------------------|
| Sozialausschuss       | 17.05.2010     | Kenntnisnahme               |

#### Frauen in Konfliktsituationen -Sonderfonds-

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

|   |                              |
|---|------------------------------|
| Fachbereich: Sozialamt<br>Bearbeiter/in: Krause, Rainer | Datum: 12.04.2010<br>Az.: 50 |
|---|------------------------------|

## Frauen in Konfliktsituationen -Sonderfonds-

### Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Zuschüsse für Frauen in Konfliktsituationen“ beschlossen, welche am 1.4.1991 in Kraft getreten sind. Den Mitgliedern des Sozialausschusses soll eine Information über die Anwendung dieser Richtlinien gegeben werden

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Sonderfonds stellt Frauen in besonderen Konfliktsituationen in den Focus. Mögliche Leistungen sind nachrangig zu anderen öffentlichen Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern. Antragsberechtigt sind Ehe- und Lebensberatungsstellen, Konfliktberatungsstellen, Wohlfahrtsverbände und Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis und in den kreisangehörigen Städten.

Die Anträge sind gem. den Richtlinien formlos beim Sozialamtsleiter des Kreises zu stellen; eine Delegation auf andere Beschäftigte ist ausgeschlossen. Die Anträge sollen unbürokratisch bearbeitet werden; vor Bewilligung ist eine Abstimmung mit dem Kreisdirektor notwendig. Im Haushaltsplan stehen insgesamt 9.000 € für den Zweck zur Verfügung; diese Mittel sind auskömmlich.

In aller Regel findet vor der Entscheidung über einen Antrag ein Abstimmungsgespräch mit der Antrag stellenden Institution statt. Hier konnten in Einzelfällen auch andere Förderungsmöglichkeiten, etwa über das SGB II oder V, aufgezeigt werden. Nach einer Bewilligung wird ein Nachweis in einfacher Form zur Verwendung der Mittel vorgelegt und geprüft.

Typische Fallgestaltungen lassen sich schwerlich aufzeigen, da die Leistung gerade auf atypische Hilfefunktionen reagieren soll.

Anhand von drei Bewilligungen soll aufgezeigt werden, wie sich eine Hilfe konkret darstellen kann.

1. Eine junge Afrikanerin ist als Austauschschülerin von einer Gastfamilie im Kreis aufgenommen worden. Unmittelbar vor der Einreise hat durch Verwandte eine Vergewaltigung stattgefunden, welche zu einer Schwangerschaft und der Geburt eines gesunden Kindes führte. Die Gastfamilie hat mit Unterstützung einer Kirchengemeinde sämtliche Kosten für die Austauschschülerin getragen, ohne öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Nachdem das Kind nun 3 Jahre alt war, haben die Gasteltern gemeinsam mit der Kirchengemeinde und der Beratungsstelle die dringende Notwendigkeit gesehen, für die Mutter eine eigene Wohnung anzumieten und ihr die Möglichkeit zu eröffnen, ein Studium aufzunehmen. Der Kreis hat sich mit 800 € an den Kosten der Wohnungseinrichtung beteiligt.
2. Nach schlimmen Gewalterfahrungen in der Familie ist eine Frau türkischer Herkunft im Frauenhaus aufgenommen worden. Ihr Ehemann hatte den Pass vernichtet, um eine Ausreise oder Arbeitsaufnahme zu verhindern. In Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle sind die Kosten für einen Pass in Höhe von 200 € (nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde) übernommen worden.

3. Eine Ehefrau hat sich nach einer unerwarteten Schwangerschaft in Absprache mit ihrem Ehemann für das Kind entschieden; die finanziellen Verhältnisse erwiesen sich als äußerst angespannt. Wegen des erzielten Erwerbseinkommens schieden Leistungen nach dem SGB II aus, allerdings waren die Eheleute überschuldet. In Abstimmung mit der Beratungsstelle und der Schuldnerberatung sind 600 € bewilligt worden, um notwendige Anschaffungen für das Baby leisten zu können.

Auch wenn der Sonderfonds nur in einigen wenigen Fällen greift, zeigt es sich doch, dass es möglich ist, in besonderen Notsituationen durch die Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit dem Kreissozialamt und der Mitwirkung der Betroffenen zu helfen.